

20.02.2007

NABU Kreisverband Düren und die Kreisgruppe Düren des BUND begrüßen die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im nördlichen Kreisgebiet Düren.

Zusätzlich zu den in den uns zur Verfügung gestellten Karten abgegrenzten Flächen sollten weitere Flächen ins LSG einbezogen werden.

Zusätzlich werden folgende Gebiete zur Ausweisung vorgeschlagen:

- Gemeinde Titz, Ortsteil Ameln: Feldgehölz um die, zwischen Titz und Ameln gelegene, Kiesgrube Tholen. In der vorgeschlagenen Abgrenzung ist bereits ein Teil dieses aus Büschen und Bäumen bestehenden dichten Feldgehölzes erfasst. Die bislang nicht erfasste westliche und nördliche Abgrenzungen der Kiesgrube sollte ebenfalls als LSG ausgewiesen werden, da der Gebüschbestand in der Ackerlandschaft als Vernetzungsbiotop und als Lebensraum für Vögel schützenswert ist. Im Norden schließt sich an dieses Gebüsch eine Pferdeweide (ohne Baumbestand) an, die als Pufferzone zwischen Feldgehölz und Ackerflur dienen kann. siehe Anlage 1
- Gemeinde Titz, Ortsteil Jackerath: In der Ortschaft Jackerath gibt es drei Flächen, die schützenswert, aber nicht erfasst, sind. Am westlichen und östlichen Ortsrand von Jackerath gibt es als Weide genutztes Grünland. Auf beiden Weiden befindet sich in den Randbereichen alter Baumbestand. Außerhalb der Ortschaft befindet sich westlich der alten Bahnstrecke Mönchengladbach – Jülich ein Grünlandstreifen, der mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist. Als Feldgehölz in der Ackerflur sollte diese Fläche ebenfalls als LSG geschützt werden. siehe Anlage 2
- Stadt Jülich, Ortsteil Güsten: In Güsten befindet sich ein alter Gutshof, der nördlich und südlich von Grünland, die als Pferdeweide genutzt werden, umgeben ist. Die Weide ist mit teilweise sehr alten Bäumen (Kastanien und Buche) bewachsen. Im Osten grenzen an diese Weiden Flächen, die als LSG ausgewiesen werden sollen. siehe Anlage 3

- Gemeinde Niederzier: Die weitere renaturierte Kippe (Sophienhöhe) sollte sukzessive als LSG ausgewiesen werden.

Der Schutzstatus als LSG ist für die rekultivierte Indeaue und das FFH-Gebiet Nörvenicher Wald nicht ausreichend. Für diese Gebiete wird eine NSG Ausweisung angestrebt. Im Hinblick auf die zukünftige Nutzung des Rekultivierungsgebietes als Freizeit- und Naherholungsgebiet „Indeland“ soll eine Ausweisung der Indeaue als NSG angestrebt werden. In einem Freizeit- und Naherholungsgebiet mit seinen – noch zu bauenden - infrastrukturellen Einrichtungen und voraussichtlich hohem Besucheraufkommen ist der Schutz des sich natürlich entwickelnden Flusslaufes und seiner Aue nur als Naturschutzgebiet zu sichern. Der vorliegende Entwurf zur LSG VO bietet keine ausreichende Rechtssicherheit zum Schutz der Indeaue (siehe auch: Kommentar zu § 4 Abs. 3 1. und 2. Spiegelstrich).

Der Nörvenicher Wald ist FFH Gebiet und soll als solches auch – entsprechend der bisherigen Ausweisungspraxis – den Schutzstatus eines NSG erhalten.

Stellungnahme zum Verordnungstext (Textänderungen sind rot und unterstrichen hervorgehoben)

zu §3. Abs.2. a) 3. Spiegelstrich

- zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (Biodiversität) in der Kulturlandschaft mit nach Tier- und Pflanzenarten, die nach § 42 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind und die auf eine naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen angewiesen sind, insbesondere Fledermausarten, Grauwammer, Neuntöter etc.

zu § 3. Abs. 2. a) zusätzlicher Spiegelstrich

- von Bächen, Flüssen und deren Auenbereichen (Inde, Malefinkbach, Merzbach, Fließe im Bereich der Stadt Linnich und der Gemeinde Aldenhoven)

zu § 4. Abs. 2. Nr. 3. Ausnahmen 2. Spiegelstrich

- Das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen sowie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände oder Feuchtlebensräume nicht beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Als Beeinträchtigung gelten auch Beschädigungen durch Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Funktion nachhaltig zu beeinträchtigen, sowie bei Feuchtlebensräumen auch eine zeitweise Drainage oder das zeitweise Ablassen von Wasser aus Stillgewässern.

Kommentar zu § 4. Abs. 2 Nr. 4 Ausnahmen

- Geringfügiges Wiederherstellen des vorhandenen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. In der Verordnung soll der Umfang einer

Geringfügigen Wiederherstellung genauer definiert werden um im Konfliktfall eine rechtssichere Grundlage zu haben.

zu § 4. Abs. 2 Nr. 12 Ausnahmen

- Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstückes anfallen, sowie die Anlage von Komposthaufen in Hausgärten im Siedlungsbereich

Kommentar zu § 4 Abs. 2 Nr. 16

- Aus den Flächenverzeichnissen der Landwirtschaftlichen Betrieben kann ersehen werden, welche Flächen aktuell Grünland sind. Da in der landwirtschaftlich geprägten Landschaft im Nordkreis das vorhandene Grünland meistens zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört kann über das Flächenverzeichnis die Beweissicherung stattfinden. Zur Beweissicherung sollten der Bezirksregierung die Flächenverzeichnisse der Landwirtschaftskammer zugänglich gemacht werden und die aktuellen Daten zum Grünland gespeichert werden.

Kommentar zu § 4 Abs. 3 1. und 2. Spiegelstrich

- Ein LSG dient dem Schutz der Landschaft. Die Sonderverbote für Angeln und Uferbetretung in der Indeaue können in einer LSG – Verordnung nicht rechtssicher verboten werden, da Angeln und Uferbetretung die Landschaft nicht beeinträchtigen. Für die sich entwickelnde Indeaue ist – wie bei allen Fließgewässern - insbesondere der Schutz der Ufer von großer Bedeutung. Um diesen Schutz zu gewährleisten sollte in der LSG-VO zusätzlich ein Verbot zur Anlage von Stegen, Befestigungen und Zugängen in der Indeaue ausgesprochen werden. Langfristig sollte für die Indeaue eine NSG – Ausweisung angestrebt werden. Eine NSG – Ausweisung ist auch vor dem Hintergrund der Planungen zum Indeland wichtig, um einen ausreichenden Schutz des sich entwickelnden Lebensraumes zu gewährleisten.

Kommentar zu § 4 Abs. 3 3. Spiegelstrich

- Eine weitere touristische Erschließung als die bereits vorhandene wird aus Naturschutzgründen abgelehnt.

zu § 7 Abs. 1 Nr. 1

- wird abgelehnt, da keine Einschränkungen hinsichtlich der Bauvorhaben gemacht werden (z.B. Verbot von Mastställen oder Gewächshäusern) und somit der Schutz der Landschaft nicht mehr gewährleistet werden kann

zu § 7 Abs. 1 Nr. 4

- Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Verlegen einer Drainageleitung wird abgelehnt.

zu § 7 Abs. 2

In der Verordnung für den Südkreis bleibt § 11 Abs. 2 LG unberührt. Dies sollte auch für den Nordkreis gelten.

